

Mandantenrundschriften



SANDRA HUFNAGEL-DEDL
STEUERBERATERIN

Anhebung der Entfernungspauschale ab 01. Januar 2021

Die Entfernungspauschale erhöht sich ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Die Entfernungspauschale wird ab 1. Januar 2021 angehoben. Das kann auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug haben. Außerdem wird erstmalig eine sogenannte Mobilitätsprämie eingeführt.

Um die aus dem Klimapaket der Bundesregierung resultierende Erhöhung der Kraftstoffpreise für Fernpendler auszugleichen, steigt ab 2021 die Entfernungspauschale. Bisher wird für die Wege zur Arbeit eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer gewährt. Sie ist arbeitstäglich für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen. Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Pauschalen ist nicht möglich. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Pauschale auf maximal 4.500 Euro jährlich begrenzt.

Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer

Ab 2021 erfolgt eine Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf 0,35 Euro. In einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 Euro ("Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht" vom 21. Dezember 2019, BGBl I S. 2886). Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

Erhöhte Entfernungspauschale führt zu höheren Arbeitgeberzuschüssen

Arbeitgeberzuschüsse für die PKW-Nutzung können bis zur Höhe der neuen Entfernungspauschale mit 15 Prozent Pauschalsteuer belegt werden.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin wohnt 36 Kilometer von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt und sucht diese aufgrund teilweiser Tätigkeit im Homeoffice im Jahr 2021 an 150 Tagen mit ihrem eigenen Kfz auf.

Fahrtkostenzuschüsse können im Jahr 2021 maximal bis zu 1.740 Euro (= 150 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 Euro + 150 Arbeitstage x 16 Kilometer x 0,35 Euro) mit 15 Prozent pauschaliert werden.

Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Beides gilt nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden.

Die (erhöhte) Pauschalierung ist auch bei der **Dienstwagengestellung** möglich.



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889

Mandantenrundschreiben



SANDRA HUFNAGEL-DEDL
STEUERBERATERIN

Anhebung der Entfernungspauschale ab 01. Januar 2021

Die Entfernungspauschale erhöht sich ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Hinweis: Keine Änderungen bei den Reisekosten

Bei den Reisekosten ändert sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden.

Mobilitätsprämie alternativ zur Entfernungspauschale

Ab 2021 wird für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine (Lohn-) Steuer zahlen, die Möglichkeit geschaffen, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine sogenannte Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 Prozent der erhöhten Pauschale; das entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Hinweis zur Mobilitätsprämie

Aufgrund der weiteren im Jahressteuergesetz 2020 vorgesehenen, kann die Mobilitätsprämie durch Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens zehn Euro beträgt. Bei Arbeitnehmern gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung.

- Haufe News 10.12.2020 -

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Hufnagel-Dedl
Steuerberaterin

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889



Mandantenrundschreiben

Anhebung der Entfernungspauschale ab 01. Januar 2021



SANDRA HUFNAGEL-DEDL
STEUERBERATERIN

Die Entfernungspauschale erhöht sich ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Seite 1 von 2



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889

Mitglied der
StBK Hessen
Steuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts